



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Stadtschreiberei Murten
Rathausgasse 17
Postfach 326
3280 Murten

Direction du développement territorial, des
infrastructures, de la mobilité
et de l'environnement DIME
Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur,
Mobilität und Umwelt RIMU

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 04
www.fr.ch/rubd

Unser Zeichen: ET
Direkt: +41 26 305 48 85
E-Mail: elena.trigo@fr.ch

Freiburg, den 10. Juni 2025

Totalrevision des Laubenreglements der Stadt Murten

Analyse der Direktion für Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin und sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 3. März 2025 zur Vorprüfung des totalrevidierten Laubenreglements der Stadt Murten können wir Ihnen nach Konsultation des Amtes für Gemeinden, dem Bau- und Raumplanungsamt, dem Amt für Mobilität und der Sicherheits- und Justizdirektion folgende Bemerkungen mitteilen:

Art. 3 Abs. 1

Dieser Absatz ist insofern widersprüchlich, als dass auch das kantonale Recht und Bundesrecht Anforderungen enthalten, die eingehalten werden müssen. Bei Art. 3 Abs. 1 trifft dies immer zu, wenn eine Nutzung baubewilligungspflichtig ist.

Dieser Absatz muss umformuliert werden oder zumindest folgende Präzisierung am Schluss des Absatzes enthalten: «Die Vorgaben des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten».

Art. 3 Abs. 2

Artikel 3 Absatz 2 definiert eine Mindestbreite des freizuhaltenden Raumes von 1,65 m auf Basis der VSS-Norm 40 075. Wie in den Erläuterungen richtigerweise erwähnt wird, wird die Breite eines Trottoirs und anderer Fussgängereinrichtungen auf der Grundlage der geltenden Normen bestimmt und richtet sich nach der Gestaltung des Strassenraums, der möglichen Nutzung und der Frequenz der Fussgängerkreuzungen (Art. 43 Mobilitätsreglement (MobR)). Aufgrund der zu erwarteten Fussverkehrsmengen (touristisch geprägt, Verweilen vor Schaufenster etc.) und den Begegnungsfällen (Kinderwagen etc.) ist gemäss der VSS-Norm 40 070 und VSS-Norm 40 201 eine Mindestbreite von 1,80 m zu gewährleisten.

Dieser Absatz muss deshalb entsprechend angepasst werden. Bei Bedarf sind auch die weiteren Artikel anzupassen, die sich auf den Art. 3 Abs. 2 beziehen.

Art. 5 Abs. 1

Dieser Absatz ist widersprüchlich, als dass auch das kantonale Recht und Bundesrecht Anforderungen enthalten, die eingehalten werden müssen. Bei Art. 5 Abs. 1 trifft dies zu, je nachdem, wie die Nutzung ausgestaltet ist.

Dieser Absatz muss umformuliert werden: Es wird empfohlen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: «Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement (...).» und folgende Präzisierung am Schluss des Absatzes einzufügen: «Die Vorgaben des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten».

Art. 7

Die Bestimmung besteht im Entwurf für die Vorprüfung aus 2 Absätzen. Gemäss Synopsis sollen es 3 Absätze sein.

Es ist festzulegen, welche Version gelten soll.

Art. 8 Abs. 1 u. 2

Am Schluss kann je ein Punkt gelöscht werden.

Freundliche Grüsse



Elena Trigo
Juristische Beraterin

Kopie

—
Bau- und Raumplanungsamt, intern
Amt für Mobilität, intern
Amt für Gemeinden, intern
Sicherheits- und Justizdirektion, Generalsekretariat, intern